

226 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (195 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Rechtshilfe in Strafsachen

Der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der ČSSR hat bisher auf der Grundlage der Gegenseitigkeit stattgefunden. Nunmehr soll der Rechtshilfeverkehr vertraglich nach Muster der einschlägigen Verträge mit Ungarn (BGBl. Nr. 339/1976), Polen (BGBl. Nr. 145/1980) und Jugoslawien (BGBl. Nr. 542/1983) geregelt werden.

Der Vertrag sieht vor, daß die Vertragsstaaten einander auf Ersuchen von Gerichten und Staatsanwaltschaften Rechtshilfe in Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen leisten werden, wobei der Ausschluß der Rechtshilfe vorgesehen ist, wenn der „ordre public“ oder andere wesentliche Interessen des ersuchten Staates verletzt würden sowie bei strafbaren Handlungen politischen Charakters und bei militärischen und fiskalischen strafbaren Handlungen, mit Ausnahme von Zollstraftaten. Der Anwendungsbereich des Vertrages erstreckt sich auch auf Angelegenheiten der bedingten Strafnachsicht oder Entlassung, Gnadensachen, Tilgungs- und Strafregistersachen, die Zustellung von Aufforderungen zum Strafantritt oder zur Zahlung von Strafen und Kosten, auf Angelegenheiten der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie auf die Erteilung von Rechtsauskünften. Der Vertrag sieht einen regelmäßigen Strafnach-

richtenaustausch betreffend Verurteilungen vor, die Staatsangehörige des jeweils anderen Vertragsstaates betreffen. Er sieht weiters die Möglichkeit vor, den anderen Vertragsstaat um die Übernahme der Strafverfolgung einer strafbaren Handlung zu ersuchen, die einer seiner Staatsangehörigen im Gebiet des ersuchenden Staates begangen hat. Für alle Angelegenheiten der Rechtshilfe in Strafsachen und der Übernahme der Strafverfolgung ist der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizzentralstellen der beiden Länder vorgesehen.

Der Justizausschuß hat den gegenständlichen Rechtshilfevertrag in seiner Sitzung am 23. Februar 1984 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Graff wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause den Abschluß dieses Vertrages zu empfehlen.

Weiters war der Justizausschuß der Meinung, daß im Anlaßfall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhalts in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Rechtshilfe in Strafsachen (195 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1984 02 23

Dr. Helga Hieden
Berichterstatter

Mag. Kabas
Obmann